

Gliederung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	§ 11 Hauptversammlung
§ 2 Zweck und Aufgaben	§ 12 Vorstandssitzung
§ 3 Gemeinnützigkeit	§ 13 Ordnungsmaßnahmen des Vereins
§ 4 Rechtssichere Vertretung	§ 14 Allgemeines
§ 5 Mitgliedschaft	§ 15 Datenschutz
§ 6 Rechte der Mitglieder	§ 16 Haftung
§ 7 Pflichten der Mitglieder	§16 Haftungsausschluss
§ 8 Beiträge, Aufnahmeentgelt, Umlagen	§17 Auflösung des Vereins
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	§18 Inkrafttreten der Satzung
§ 10 Organe	

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 12.08.2021 gegründete Verein führt den Namen „Polonia Racing e.V.“ kurz „Polonia Racing“.
- (2) Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) der Zusammenschluss von Personen, die ideelle Ziele des Motorsports verfolgen
 - b) die Förderung des Amateur- und Jugendmotorsports
 - c) die Vermittlung sportlicher und technischer Erfahrungen an seine Mitglieder
 - d) die Durchführung von Trainings- und Rennveranstaltungen
 - e) die Beteiligung an Kooperationen und Motorsportgemeinschaften
- (2) Die Bildung von und der Beitritt zu Gemeinschaften mit anderen Vereinen im Rahmen des Vereinszwecks sind zulässig.
- (3) Der Verein führt seine Aufgaben in parteipolitischer und religiöser Neutralität durch, unabhängig von der Herkunft der Mitglieder.
- (4) Der Verein kann für die Erfüllung des Vereinszwecks Vereinsheime, Sportstätten, Rennstrecken und andere Einrichtungen betreiben. Hierzu ist eine Anmietung, Vermietung und Verpachtung zulässig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Polonia Racing ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zur Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26a EStG) ausgeübt werden. Die in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein entstandenen und nachgewiesenen Auslagen können erstattet werden.

§ 4 Rechtssichere Vertretung

- (1) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus vier Vorstandsmitgliedern und dem Schatzmeister, wobei die Anzahl der Vorsitzenden durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstands auf höchstens sechs und mindestens zwei Vorstandsmitglieder und den Schatzmeister geändert werden kann.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes läuft von Hauptversammlung zur Hauptversammlung. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über seine Beschlussfassungen wird in der Hauptversammlung berichtet. Die rechtsgeschäftliche Vertretung erfolgt durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können alle natürlichen sowie juristische Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Es gibt ordentliche Mitglieder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich durch einen Aufnahmeantrag, in dem die Satzung des Vereines und die Beitragsordnung anerkannt und auf Dauer der Mitgliedschaft zugestimmt wird, zu beantragen.
- (3) Der Aufnahmeantrag für Minderjährige ist von den gesetzlichen Vertretern / Eltern zu stellen. Diese verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für den Mitgliedsbeitrag des Kindes aufzukommen. Die Mitgliedschaft eines Jugendlichen besteht bei Erreichen der Volljährigkeit fort, sofern kein Austritt fristgerecht erklärt wird.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft. Ein ablehnender Beschluss muss nicht begründet werden und bedeutet keinesfalls ein Werturteil über den Antragsteller.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins und Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Rechte und Leistungen können erst danach in Anspruch genommen werden.
- (6) Fördermitglieder unterstützen die Tätigkeit des Vereins mit ihrem Beitrag und mit Spenden.
- (7) Personen, die sich um den Motorsport und den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie genießen die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Für Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die erziehungsberechtigten Eltern das Wahlrecht mit einer Stimme wahrnehmen.
- (2) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von Befugten gegebenen Weisungen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Aufnahmeentgelts, der Beiträge und eventueller Umlagen verpflichtet. Das Aufnahmeentgelt und der erste Beitrag sind unverzüglich nach der Aufnahme zu leisten.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen der Personendaten und Adresse mitzuteilen.

§ 8 Beiträge, Aufnahmeentgelt, Umlagen

- (1) Die Beiträge, das Aufnahmeentgelt und Umlagen sowie die Einzelheiten der Zahlung werden in der Beitragsordnung durch den Vorstand beschlossen.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Zwecke bzw. eines besonderen Finanzbedarfes können durch den Vorstand für ihre jeweiligen Mitglieder Umlagen beschlossen werden.
- (3) Fördermitglieder zahlen nach der Beitragsordnung einen ermäßigten Beitragssatz. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) ist schriftlich in Briefform an den Hauptverein zu senden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen sowie auf Ausgleichszahlungen.
- (3) Die Mitgliedschaft kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende beendet werden. Eine vorzeitige Austrittsbestätigung durch den Vorstand ist zulässig.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind für das gesamte Jahr - unabhängig von einer Kündigung und/oder einem vorzeitigen Ausscheiden - zu entrichten. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet generell nicht statt.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es fällige Beiträge trotz zweifacher Mahnung nicht ausgeglichen hat.

§ 10 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Hauptversammlung
 - b) Vorstand

§ 11 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. An ihr kann jedes Mitglied teilnehmen.
- (2) Die Hauptversammlung ist für die Entscheidung über eine Vereinsauflösung einzuberufen. Des Weiteren ist sie zuständig für alle vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten Tagungsordnungspunkte.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der volljährigen Mitglieder einberufen.
- (4) Bei einem Mitgliederantrag auf Einberufung müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte im Antrag angegeben und von den Mitgliedern unterzeichnet werden. Die erforderlichen Mitgliederunterschriften müssen innerhalb eines Monats erfolgt sein.
- (5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Es ist eine Einberufungsfrist von drei Wochen einzuhalten. Die Einladung erfolgt elektronisch per Email und/oder auf der Website des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Näheres kann eine Wahlordnung regeln.
- (7) Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung im Besitz des Vorstandes sein. Sie werden am Tage der Hauptversammlung den Teilnehmern vor Beginn mitgeteilt. Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn nicht mindestens 1/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern widerspricht. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung müssen immer mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

§ 12 Vorstandssitzung

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder diese verlangen.

§ 13 Ordnungsmaßnahmen des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und den Entscheidungen der Vereinsorgane und der Funktionsträger des Vereins Folge zu leisten. Der Verein setzt sich für ein tolerantes, friedliches Miteinander ein, unabhängig von Herkunft, Religion, Nationalität und Parteizugehörigkeit. Dies gilt im Umgang mit Vereinskameraden, Sportkameraden anderer Vereine und im Verhältnis zu Zuschauern und sonstigen Personen. Ehrverletzende, rassistische, sexistische und diskriminierende Äußerungen und/oder Handlungen sowie tätliche Auseinandersetzungen und Schlägereien sind im Verein und auf allen Vereinsveranstaltungen unzulässig.
- (2) Gegen ein Mitglied können durch den Vorstand bei Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtungen Ordnungsmaßnahmen erlassen werden, insbesondere bei grob unsportlichem Verhalten, bei tätlichen Auseinandersetzungen, Beleidigungen und bei Nichtbeachtung von Anweisungen der Funktionsträger des Vereins. Hierzu gehören unter anderem:
 - a) eine schriftliche Verwarnung,
 - b) ein zeitlich befristetes Trainingsverbot,
 - c) eine an den Verein zu zahlende Ordnungsstrafe bis max. 500,00 € im Einzelfall,
 - d) ein zeitlich befristetes Verbot der Ausübung von Vereinsfunktionen,
 - e) ein Vereinsausschluss.
- (3) Beschwerden gegen Vereinsordnungsmaßnahmen sowie Beschwerden wegen Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern sowie mit oder unter Funktionsträgern sind schriftlich innerhalb eines Monats ab Erhalt bei Vorstand geltend zu machen. Über die vorliegenden Beschwerden entscheidet der Vorstand durch einen schriftlich begründeten Beschluss, den der Beschwerdeführer erhält.
- (4) Gegen den Beschluss des Vorstandes ist eine schriftliche Beschwerde innerhalb eines Monats ab Erhalt an den Beschwerdeausschuss des Vereins möglich. Gegen eine Ordnungsmaßnahme des Vorstandes ist innerhalb eines Monats ab Erhalt eine schriftliche Beschwerde an den Beschwerdeausschuss möglich. Die Beschwerde ist zu begründen.
- (5) Der Beschwerdeausschuss besteht aus 2 Mitgliedern und zwei Vorstandsmitglieder. Der Beschwerdeausschuss wird von einem der teilnehmenden Vorstandsmitglieder geleitet. Von der Beschwerde unmittelbar betroffene Vorstandsmitglieder sind von der Entscheidung ausgeschlossen.
- (6) Der Beschwerdeausschuss soll vor einer Entscheidung nochmals eine Schlichtung versuchen. Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist abschließend und dem Beschwerdeführer schriftlich mitzuteilen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Weitere Einzelheiten können in einer Vereinsordnung geregelt werden.

§ 14 Allgemeines

Zur leichteren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung die männliche Form personenbezogener Hauptwörter gewählt. Alle Formulierungen sind jedoch unabhängig vom Geschlecht der angesprochenen Personen zu verstehen.

§ 15 Datenschutz

Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung der Satzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu. Weiterhin stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung von Lichtbildern unter Namensnennung in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien für Vereinszwecke zu.

§ 16 Haftung

Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern oder Dritten wird ausgeschlossen, jedoch kann eine Vereinsordnung zur Haftung und Versicherung seiner Mitglieder nachträglich beschlossen werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Motorsports.
- (3) Liquidatoren sind der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister, soweit die Hauptversammlung keine anderen Liquidatoren bestimmt.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Unterzeichnung durch Gründungsmitglieder:

Rafal Zubrzycki

Krzysztof Wawrzyniak

Lukasz Pac

Dawid Gawin

Radoslaw Dynysiuk

Bladimir Mauricio Perez Vargas

Iwona Zubrzycki